



L Antrag um Anerkennung als Lehrbetrieb & Lehrberechtigte/r Ausbildungsgebiet Forstwirtschaft

1. Lehrbetriebsanerkennung & Genehmigungsvermerke (von der LFA auszufüllen)

Allgemein	Termin		
	Ort		
Anerkennungs- verfahren gemäß § 12 LFBAG 2024	Institution	Vertreter:in	Stellungnahme
	Land- & Forstinspektion		<input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> negativ
	Landwirtschaftskammer		<input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> negativ
	Landarbeiterkammer		<input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> negativ
	Lehrlings- & Fachausbildungsstelle		<input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> negativ
	Sonstige (Institution)		<input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> negativ
Genehmigung gemäß § 12 LFBAG 2024	Dem Antrag um Anerkennung als Lehrbetrieb und Lehrberechtigte/r gemäß Land- und forstwirtschaftlichem Berufsausbildungsgesetz 2024, BGBl. I 42/2024, i.d.g.F., (§§ 9, 10, 11, 12) wird die Zustimmung erteilt.		
	Genehmigungsdatum	<input type="checkbox"/> Positivbescheid <input type="checkbox"/> Negativbescheid	
	Etwaig befristet bis	Lehrbetriebs-Nr.	
	Anmerkungen (Grund für Befristung, etc.)		
Unterschrift des/der Vorsitzenden		Unterschrift LFA GF	

2. Allgemeine Daten Lehrbetrieb & Lehrberechtigte/r

Betrieb	Betriebsnummer
Betriebsführer:in	Geburtsdatum
Straße + Nr.	PLZ + Ort
Mobiltelefon	Telefon
E-Mail	Web
Berufsausbildung (bitte ankreuzen bzw. Sparte und Abschlussjahr anführen)	<input type="checkbox"/> Meister:in Sparte & Abschlussjahr <input type="checkbox"/> Facharbeiter:in Sparte & Abschlussjahr <input type="checkbox"/> Ausbilderlehrgang (40 Std.) Abschlussjahr
Sonstige Ausbildungen	

3. Allgemeine Daten Ausbilder:in (falls Lehrberechtigte/r nicht selbst ausbildet)

Ausbilder:in	Geburtsdatum
Straße + Nr.	PLZ + Ort
Mobiltelefon	E-Mail
Berufsausbildung (bitte ankreuzen bzw. Sparte und Abschlussjahr anführen)	<input type="checkbox"/> Meister:in Sparte & Abschlussjahr <input type="checkbox"/> Facharbeiter:in Sparte & Abschlussjahr <input type="checkbox"/> Ausbilderlehrgang (40 Std.) Abschlussjahr
Sonstige Ausbildungen	

Lehrbetrieb

4. Allgemeine Daten des Lehrbetriebs			
Erwerbsart + Einheitswert	<input type="checkbox"/> Vollerwerb <input type="checkbox"/> Nebenerwerb		Gesamteinheitswert Euro
Arbeitskräfte (= AK)	Familieneigene AK	AK	Saison AK, Praktikant:innen AK
	Familienfremde AK	AK	Zahl der Voll-AK AK
Flächenausstattung (in ha)	Eigenbesitz	ha	Zugepachtet ha
	Verpachtet	ha	Bewirtschaftete Gesamtfläche ha
Bewirtschaftungsart (inkl. etwaiger Erläuterungen)	<input type="checkbox"/> konventionell <input type="checkbox"/> biologisch <input type="checkbox"/> integriert		
Bäuerliche Organisationen (bitte ankreuzen und die jeweiligen Organisationen anführen)	<input type="checkbox"/> Maschinenring <input type="checkbox"/> Arbeitskreis <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Erzeugerorganisation <input type="checkbox"/> Sonstige		
Erwerbskombinationen			

5. Bodennutzung			
Bodennutzung	Acker	ha	Ackerkulturen bzw. Grünlandnutzung (bitte Kulturen bzw. Nutzung anführen)
	Grünland	ha	
	Almfläche	ha	
	Wald	ha	
	Obstbau	ha	Weinbau ha
	Gartenbau	m ²	Gartenbaukulturen
Besonderheiten der Bodennutzung			

6. Forstwirtschaft			
Waldbestand	Waldfläche gesamt	ha	davon Agrargemeinschaft ha
	Nadelwald	ha	Laubwald ha
	Mischwald	ha	Spezialkulturen ha
	Zuwachs (Ø)	Vfm / ha	Anmerkungen
Baumartenverteilung	Nadelbäume		Laubbäume
	Fichte	%	Buche %
	Tanne	%	Eiche %
	Lärche	%	Ahorn %
	Kiefer	%	sonstige %
	sonstige	%	Sträucher %
Waldnutzung, Erschließung, Holzernteverfahren	Wirtschaftswald	ha	Schutzwald ha
	Forststraßen	lfm / ha	Forst- & Rückwege lfm / ha
	Jahreseinschlag (Ø)	fm	Anmerkungen
	Ernteverfahren		
Holzvermarktung	Vermarktungswege		
Besonderheiten Forstwirtschaft			

Lehrbetrieb

7. Bauliche Anlagen, Maschinen, Geräte	
Bauliche Anlagen, Maschinen & Geräte (bitte auflisten)	Gebäude
	Traktoren
	Spezielle Maschinen & Geräte in der Forstwirtschaft
	Außenmechanisierung
	Innenmechanisierung

8. Sonstiges		
Bankverbindung (für Abwicklung der Lehrbetriebsförderung)	IBAN	
	BIC	
	Geldinstitut	
	Name Kontoinhaber:in	
Unterbringung und Betreuung (Zutreffendes bitte ankreuzen und etwaig erläutern)	<input type="checkbox"/> Familienanschluss	
	<input type="checkbox"/> Eigenes Zimmer	
	<input type="checkbox"/> Verköstigung durch Betrieb	
	<input type="checkbox"/> Einblick in die Betriebsführung	
Sonstige Anmerkungen		

9. Erklärung des/der Lehrberechtigten		
Pflichten	Der/Die Lehrberechtigte verpflichtet sich, die Pflichten des/der Lehrberechtigten (siehe § 270 Landarbeitsgesetz 2021, BGBl. I Nr. 78/2021, i.d.g.F.) zu erfüllen und dafür Sorge zu tragen, dass der Lehrling das Ausbildungsziel erreicht.	
	Zur Kenntnis genommen	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Ausbilderlehrgang	Der/Die Lehrberechtigte bzw. der/die Ausbilder:in verpflichten sich zur Absolvierung des Ausbilderlehrgangs gemäß § 10 LFBAG 2024, i.d.g.F..	
	Frist für die Absolvierung	
Vorschriften	siehe Bescheid Land- und Forstwirtschaftsinspektion	
	Frist für die Umsetzung	
Sonstige Vereinbarungen		
	Zur Kenntnis genommen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Verpflichtung	Der/Die Lehrberechtigte und der/die Ausbilder:in verpflichten sich die angeführten Pflichten, Vorschriften und Vereinbarungen entsprechend einzuhalten und umzusetzen.	
Ort	Datum	
Unterschrift Lehrberechtigte/r	Unterschrift Ausbilder:in	

Lehrverhältnis

§ 266. (1) Das Lehrverhältnis ist ein Ausbildungsverhältnis.

(2) Als Lehrling kann aufgenommen werden, wer für die in Aussicht genommene Ausbildung geeignet ist und die allgemeine Schulpflicht erfüllt hat.

(3) Die Lehrlingsausbildung erfolgt in anerkannten Lehrbetrieben oder in besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen nach den Rechtsvorschriften über die Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft.

(4) Der Lehrling kann auch im elterlichen Betrieb ausgebildet werden, sofern dieser als Lehrbetrieb anerkannt worden ist (Heimlehre).

(5) Wird der Lehrling in die Haus- und Familiengemeinschaft der bzw. des Lehrberechtigten aufgenommen, hat er Kost und Wohnung zu erhalten.

(6) Jedem Lehrling gebührt ein Lehrlingseinkommen, wobei auf gewährte Naturalleistungen entsprechend Rücksicht zu nehmen ist.

(7) Die bzw. der Lehrberechtigte ist verpflichtet, den Lehrling nach Ablauf der Lehrzeit drei Monate im erlernten Beruf weiter zu verwenden (Behaltepflcht). Die Behaltepflcht entfällt oder wird verkürzt, wenn nach Beendigung des Lehrverhältnisses ein weiteres Lehrverhältnis eingegangen wird (Anschlusslehre).

(8) Auf Antrag hat die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle dem Lehrberechtigten binnen 14 Tagen die im Abs. 7 festgesetzte Verpflichtung zu erlassen oder die Bewilligung zur Kündigung vor Ablauf der Behaltepflcht zu erteilen, wenn diese Verpflichtung aus wirtschaftlichen Gründen nicht erfüllt werden kann. Wird dem Antrag stattgegeben, darf die bzw. der Lehrberechtigte vor Ablauf der im Abs. 7 genannten Frist keinen neuen Lehrling aufnehmen.

Pflichten des Lehrlings

§ 269. (1) Der Lehrling hat sich zu bemühen, die für den Lehrberuf erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben. Er hat die ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen, die Unfallverhütungsvorschriften genau zu beachten und die ihm anvertrauten Tiere, Geräte und Maschinen sorgsam zu behandeln.

(2) Der Lehrling hat den Unterricht in der Berufsschule und die vorgeschriebenen Fachkurse regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Er hat der bzw. dem Lehrberechtigten das Zeugnis der Berufsschule (des Fachkurses) unmittelbar nach Erhalt und auf Verlangen die Hefte und sonstigen Unterlagen, insbesondere auch die Schularbeiten, vorzulegen.

Pflichten der Lehrberechtigten

§ 270. (1) Lehrberechtigte haben für die Ausbildung der Lehrlinge zu sorgen und sie unter Bedachtnahme auf die Ausbildungsvorschriften des Lehrberufes selbst zu unterweisen oder durch geeignete Personen unterweisen zu lassen.

(2) Lehrlinge dürfen nur zu Tätigkeiten herangezogen werden, die mit dem Wesen der Ausbildung vereinbar sind.

(3) Lehrberechtigte haben die Lehrlinge zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben und zu verantwortungsbewusstem Verhalten anzuleiten und sie auf die Unfallverhütungsvorschriften aufmerksam zu machen.

(4) Lehrlingen ist die zum Besuch der Berufsschule oder der vorgeschriebenen Fachkurse notwendige freie Zeit ohne Schmälerung des Entgelts zu gewähren. Lehrberechtigte haben die Lehrlinge zum regelmäßigen Besuch des Unterrichts anzuhalten. Die Lehrberechtigten haben die Kosten der Unterbringung und Verpflegung, die durch den Aufenthalt der Lehrlinge in einem für die Schülerinnen und Schüler der Berufsschule bestimmten Schülerheim zur Erfüllung der Berufsschulpflicht entstehen (Internatskosten), zu tragen. Bei Unterbringung in einem anderen Quartier sind ebenso die bei Unterbringung in einem Schülerheim entstehenden Kosten zu tragen.

(5) Lehrberechtigte können einen Ersatz der von ihnen getragenen Internatskosten bei der örtlich zuständigen Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle beantragen. Diese hat den Antrag unverzüglich an die örtlich zuständige Lehrlingsstelle der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft weiterzuleiten. § 19c des Berufsausbildungsgesetzes (BAG), BGBl. Nr. 142/1969, ist anzuwenden.

(6) Die Unterrichtszeit in der Berufsschule (den Fachkursen), zu deren Besuch der Lehrling gesetzlich verpflichtet ist, ist auf die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit anzurechnen.

(7) In die Unterrichtszeit im Sinne des Abs. 6 sind einzurechnen:

1. die Pausen in der Berufsschule, mit Ausnahme der Mittagspause;

2. der Besuch von Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen im Ausmaß von höchstens zwei Unterrichtsstunden, Förderunterricht und Schulveranstaltungen in der Berufsschule nach den landwirtschaftlichen Schulgesetzen der Länder;

3. an saisonmäßigen Berufsschulen bzw. bei vorgeschriebenen anderen Ausbildungsmaßnahmen mit einer solchen Organisationsform einzelne an einem Schultag entfallene Unterrichtsstunden oder an lehrgangmäßigen Berufsschulen der an bis zu zwei aufeinanderfolgenden Werktagen entfallene Unterricht, wenn es in jedem dieser Fälle wegen des Verhältnisses zwischen der im Betrieb zu verbringenden Zeit und der Wegzeit nicht zumutbar ist, dass der Lehrling während dieser unterrichtsfreien Zeit den Betrieb aufsucht.

(8) Die bzw. der Lehrberechtigte hat dem Lehrling während der Dauer der Lehrzeit und der Behaltepflcht (§ 266 Abs. 7) die zur erstmaligen Ablegung der Facharbeiterprüfung und der in den Ausbildungsvorschriften vorgesehenen Zwischenprüfungen erforderliche Zeit unter Fortzahlung des Entgelts freizugeben. Wenn der Lehrling während der Lehrzeit oder der Behaltepflcht erstmals zur Facharbeiterprüfung antritt, hat die bzw. der Lehrberechtigte dem Lehrling die Kosten der Prüfungstaxe zu ersetzen.

(9) Schülervertreterinnen und Schülervertretern sowie Mitgliedern von Schülerbeiräten ist für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Obliegenheiten die erforderliche Freizeit unter Fortzahlung des Entgelts zu gewähren, soweit die Wahrnehmung dieser Verpflichtungen in die Arbeitszeit fällt.

(10) Die bzw. der Lehrberechtigte hat die Eltern bzw. sonstige Erziehungsberechtigte von minderjährigen Lehrlingen und im Fall der Z 3 auch den Lehrling unabhängig von seinem Alter zu verständigen

1. von wichtigen Vorkommnissen, die die Ausbildung eines minderjährigen Lehrlings betreffen;

2. ehestens von einer Erkrankung eines minderjährigen, in die Hausgemeinschaft der bzw. des Lehrberechtigten aufgenommenen Lehrlings;

3. schriftlich vom Eintritt der Endigung des Lehrverhältnisses.